

Finanzordnung

des Delmenhorster Turnvereins von 1856 e. V. *(nachfolgend Verein genannt)*

§ 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Einnahmen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.

§ 2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Bedarfsanmeldungen der Abteilungen werden in der erweiterten Vorstandssitzung beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind auf Anforderung durch die/den Leiter*in Finanzen für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Die Beratung über die Entwürfe findet in der jährlichen erweiterten Vorstandssitzung statt.
5. Das Ergebnis der Beratungen in der erweiterten Vorstandssitzung wird zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Vermögens- und Schuldenübersicht enthalten sein.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Die Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse (Bank und Kasse) oder die Unterkonten der Abteilungen abgewickelt.
2. Die Geschäftsstelle verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden von der Geschäftsstelle nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Die Geschäftsstelle und die Abteilungsleiter*innen sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter*innen erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.
6. Die Unterkassen und Unterkonten der Abteilungen werden spätestens zur 49. KW d. J. mit der Vereinshauptkasse abgerechnet. Forderungen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesamtverein werden zu diesem Zeitpunkt ausgeglichen.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Beiträge festgesetzt:

- a) Grundbetrag:
- | | |
|--|--------------|
| Erwachsene | 18,00 € mtl. |
| Kinder, Schüler*innen, Studierende, Auszubildende* | 11,00 € mtl. |
| Familien | 36,00 € mtl. |
| Förderbeitrag | 11,00 € mtl. |
- * ab 3. Kind beitragsfrei, außer Zusatzbeitrag
- b) Zusatzbeiträge:
- | | |
|------------------------------------|--------------|
| Basketball | 4,00 € mtl. |
| BJJ/ Ju-Jutsu | 4,00 € mtl. |
| Boxen | 4,00 € mtl. |
| Einradfahren | 4,00 € mtl. |
| Fit und Fetzig | 12,00 € mtl. |
| Gesundheitssport | 4,00 € mtl. |
| Karate | 4,00 € mtl. |
| Leichtathletik | 4,00 € mtl. |
| Leistungsturnen | 4,00 € mtl. |
| Qi Gong | 4,00 € mtl. |
| Rollkunstlauf | 12,00 € mtl. |
| Tanzsport | 4,00 € mtl. |
| Trampolin | 8,00 € mtl. |
| 10er- Karte DTVital Fitness-Studio | 25,00 € |
| Monatskarte DTVital Fitness-Studio | 25,00 € |
- c) Aufnahmegebühr für Neumitglieder ab 18 Jahre 10,00 € einmalig

2. Alle Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge und Aufnahmegebühren werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
3. Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen sowie aus Werbeeinnahmen, Fördermitteln und Zuschüssen werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen jedoch der betreffenden Abteilung zur Verfügung. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Abteilungen werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
4. Die Abteilungen sind nicht berechtigt, selbständig Werbeverträge abzuschließen oder Förderanträge zu stellen.
5. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
6. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und die Unterkonten der Abteilungen und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, ggf. die Umsatzsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch die Geschäftsstelle oder die Finanzverantwortlichen der Abteilungen muss der Abteilungsvorstand die sachliche Berechtigung der Ausgaben in Textform bestätigen.
4. Die bestätigten Rechnungen sind unter Beachtung von Skonto-Fristen rechtzeitig zur Beilegung einzureichen.
5. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen spätestens bis zur KW 49 des auslaufenden Jahres bei der Geschäftsstelle abzurechnen.

6. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es der Geschäftsstelle gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist dem Vorstand vorbehalten. Abteilungsleiter*innen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen.

§ 8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
2. Alle Spenden müssen dem Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

§ 9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle oder einem beauftragten Dritten (z. B. Steuerberater) ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:
 - Anschaffungsdatum
 - Bezeichnung des Gegenstandes
 - Anschaffungs- und Buchwert
 - Aufbewahrungsort (Sportstätte)
 - Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzugeben.
4. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Sportgeräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
5. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung wurde vom erweiterten Vorstand am 25.06.2025 beschlossen und tritt am 26.06.2025 in Kraft.